



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 12.07.2021, Zahl: 852-13/2021-1/MS, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vom 29.12.1994, Zahl: 813-0/1995-1, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für Behälter im Abholbereich pro Entleerung:		vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026
a)	je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	8,32 €	8,47 €	8,62 €	8,77 €	8,93 €
b)	je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	10,69 €	10,88 €	11,08 €	11,28 €	11,48 €
c)	je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	18,25 €	18,58 €	18,92 €	19,26 €	19,60 €
d)	je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und 2-wöchentlicher Entleerung	67,28 €	68,50 €	69,73 €	70,98 €	72,26 €
e)	je Müllbehälter mit 1.100 Liter Volumen und 1-wöchentlicher Entleerung	134,57 €	136,99 €	139,46 €	141,97 €	144,52 €
Im Sonderbereich:						
f)	je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Volumen	4,60 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €	4,60 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

(3) Die Höhe der Abfallgebühr für biogene Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Die Abfallgebühr beträgt für biogenen Abfälle im Abholbereich je Entleerung:	vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	vom 01.01.2026
a) je Müllbehälter mit 80 Liter Volumen	4,75 €	4,84 €	4,92 €	5,01 €	5,10 €
b) je Müllbehälter mit 120 Liter Volumen	5,94 €	6,05 €	6,16 €	6,27 €	6,38 €
c) je Müllbehälter mit 240 Liter Volumen	10,26 €	10,44 €	10,63 €	10,82 €	11,02 €

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebührensätzen enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren werden jährlich mittels Bescheid festgesetzt und sind aliquot am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18.04.2019, Zahl 852-1/2019-1/MS außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

